



**Stadt Breisach am Rhein
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

**Geschäftsordnung
des Gemeinderats der Stadt Breisach am Rhein**

Aufgrund von § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, hat sich der Gemeinderat der Stadt Breisach am Rhein am 19.11.2019 folgende Geschäftsordnung gegeben.

Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender (§§ 25, 48 Abs. 1, 49 GemO)

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).
- (2) Der Beigeordnete vertritt den Bürgermeister. Ist er rechtlich oder tatsächlich verhindert, führen die gem. § 48 GemO bestellten Stellvertreter in der für sie geltenden Reihenfolge den Vorsitz.

§ 2 Mitgliedervereinigungen - Fraktionen (§ 32a GemO)

- (1) Die Stadträte können sich zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen. Eine Mitgliedervereinigung muss aus mindestens drei Stadträten bestehen. Ein Stadtrat kann nicht mehreren Mitgliedervereinigungen gleichzeitig angehören. Zwei Stadträte können sich zu einer Gruppierung ohne Fraktionsstärke zusammenschließen.
- (2) Jede Mitgliedervereinigung teilt ihre Bildung, Bezeichnung, den Namen des Vorsitzenden, seines(r) Stellvertreter(s) und der übrigen Mitglieder sowie ihre Auflösung dem Bürgermeister schriftlich mit.
- (3) Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen und Gruppierungen ohne Fraktionsstärke entsprechend.
- (4) Die Stadt Breisach am Rhein kann den Fraktionen und Gruppierungen ohne Fraktionsstärke Mittel aus ihrem Haushalt für die sächlichen und personellen Aufwendungen der Fraktionsarbeit gewähren. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.

II. Rechte und Pflichten der Stadträte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen

§ 3 Rechtsstellung der Stadträte (§ 32 Abs. 1 - 3 GemO)

- (1) Die Stadträte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Bürgermeister verpflichtet die Stadträte bei ihrem Eintritt in den Gemeinderat öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.

- (3) Die Stadträte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 4 Unterrichtsrecht, Auskunftserteilung und Akteneinsicht der Stadträte (§ 24 Abs. 3 - 5 GemO)

- (1) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Gemeinderäte kann in Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In diesem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.
- (2) Jeder Stadtrat kann an den Bürgermeister schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne von Abs. 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.
- (3) Schriftliche Anfragen sollen, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen beantwortet werden. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderats vom Bürgermeister mündlich beantwortet werden. Können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Bürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit.
- (4) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.
- (5) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistende Form zu wahren.
- (6) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zuhaltenden Angelegenheiten.

§ 5 Amtsführung (§§ 17 Abs. 1, 34 Abs. 3 GemO)

- (1) Die Stadträte und die zur Beratung zugezogenen sachkundigen Einwohner und Sachverständige müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind gegebenenfalls darauf hinzuweisen. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.
- (2) Das verspätete Kommen und das vorzeitige Verlassen der Sitzung müssen, ist dem Vorsitzenden rechtzeitig mitzuteilen.

§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit (§§ 17 Abs. 2, 35 Abs. 2 GemO)

- (1) Die Stadträte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Stadträte, die zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen solange zur Verschwiegenheit verpflichtet bzw. zu verpflichten, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 10 Abs. 3 bekanntgegeben worden sind.

- (2) Stadträte dürfen die Kenntnis von Geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis Geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.
- (3) Die Pflicht zur Verschwiegenheit nach den Absätzen 1 und 2 gilt auch für alle Angelegenheiten, die in Klausuren und Besprechungen behandelt werden.
- (4) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat fort.
- (5) Alle Unterlagen sind so zu verwahren, dass die Verschwiegenheit Dritten gegenüber gewährleistet ist.

§ 7 Vertretungsverbot (§ 17 Abs. 3 GemO)

- (1) Die Stadträte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Stadt Breisach am Rhein nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Stadt nicht übernehmen.
- (2) Auf die zu der Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet bei Stadt- und Ortschaftsräten der Gemeinderat, im Übrigen der Bürgermeister.

§ 8 Ausschluss wegen Befangenheit (§ 18 GemO)

Wegen der Voraussetzung und der Rechtsfolgen einer Befangenheit von ehrenamtlich tätigen Bürgern wird auf § 18 GemO verwiesen.

III. Sitzungen des Gemeinderates

§ 9 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse (§ 35, § 41b Abs. 5 GemO)

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (4) Die in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats oder des Ausschusses gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse sind im Wortlaut oder in Form eines

zusammenfassenden Berichts innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Internetseite der Stadt „www.breisach.de“ zu veröffentlichen.

§ 10 Verhandlungsgegenstände

- (1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Bürgermeisters, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge.
- (2) Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 11 Sitzordnung

Die Stadträte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern festgelegt. Stadträten, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister den Sitzplatz zu.

§ 12 Einberufung des Gemeinderates (§ 34 Abs. 1 und 2, § 41b Abs. 1 GemO)

- (1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.
- (2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen elektronisch oder schriftlich mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit, dabei werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beigelegt (§ 14). In der Regel finden Sitzungen des Gemeinderats des Verwaltungs- und Finanzausschusses sowie des Technischen Ausschusses dienstags statt. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen werden rechtzeitig ortsüblich bekanntgegeben.

§ 13 Tagesordnung (§§ 34 Abs. 1 und 2, 35 Abs. 1 GemO)

- (1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.
- (2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels aller Stadträte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.
- (3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
- (4) Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich oder elektronisch auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt,

Verhandlungsgegenstände unter Angabe des Grundes vor der Sitzung von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Abs. 2.

§ 14 Beratungsunterlagen (§ 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 und § 41b Abs. 2 GemO)

- (1) Der Einberufung nach § 12 fügt der Bürgermeister in der Regel die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und/oder Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.
- (2) Stadträte dürfen den Inhalt der Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben.

§ 15 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung (§§ 36 Abs. 1, 37 Abs. 1 GemO)

- (1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderates. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderates oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.

§ 16 Handhabung der Ordnung, Hausrecht (§ 36 Abs. 1 und 3 GemO)

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen. Zuhörer, die wiederholt die Ruhe gestört haben, kann der Vorsitzende auf bestimmte Zeit von der Teilnahme an Sitzungen ausschließen.
- (2) Stadträte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere höchstens jedoch für sechs Sitzungen, ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.
- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder schließen, wenn sie durch Unruhen gestört wird oder wenn den Anordnungen, die er zur Aufrechterhaltung trifft, nicht nachgekommen wird.
- (4) Film- und Tonaufzeichnungen sind während der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung/Beratung, mit Ausnahme zu Protokollzwecken, nicht zugelassen, insbesondere das Posten von Mitschnitten in Bild und Ton bzw. von Bildern aus der Beratung zum Beispiel auf sozialen Netzwerken ist nicht zulässig. Dies gilt nicht, wenn die Genehmigung ausdrücklich und einstimmig für einen einzelnen Tagesordnungspunkt erteilt wird.

§ 17 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

- (1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt bzw. zulässt.

- (2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nicht-öffentlichen Sitzungen kann ein Gegenstand, von Notfällen abgesehen, nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.
- (4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.
- (5) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abzubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.

§ 18 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat (§§ 33, 71 Abs. 4 GemO)

- (1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem städtischen Bediensteten oder anderen Personen übertragen.
- (2) Der Beigeordnete nimmt an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil. Ortsvorsteher können an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Der Bürgermeister kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
- (4) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss er, städtische Bedienstete zu sachverständigen Auskünften zuziehen.
- (5) Soweit es die Verhandlungsgegenstände rechtfertigen, sollen zu den öffentlichen Sitzungen eingeladen werden:
 - Leitende Bedienstete
 - Presse

§ 19 Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 18 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort. Das Wort wird vom Vorsitzenden zunächst den Fraktionen in der Regel in der Reihenfolge der Fraktionsstärke erteilt. Bei gleicher Fraktionsstärke entscheidet die Gesamtzahl der bei der letzten Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge entfallenen Stimmen. bzw. der Stärke der Wahlvorschläge. Danach erhalten Mitglieder der Parteien und Gruppierungen die keine Fraktionsstärke haben in der Reihenfolge der auf die Wahlvorschläge entfallenen Stimmen das Wort. Bei Abspaltungen oder Austritten aus Fraktionen gilt für diese Gruppierungen bzw. Personen die Zahl der auf diese entfallenen Wählerstimmen.
- (2) Ein Teilnehmer an der Sitzung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt worden ist. Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 21) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.
- (3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.

- (4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen, er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Ist ein Verhandlungsgegenstand aufgrund eines Antrags einer Fraktion nach § 34 Abs. 1 der Gemeindeordnung aufgesetzt, wird das Wort zu Beginn der Beratung der antragstellenden Fraktion erteilt, bei interfraktionellen Anträgen begründet eine der antragstellenden Fraktionen. Danach gilt für die übrigen Fraktionen, sowie für Parteien oder Gruppierungen die keine Fraktionsstärke haben die allgemeine Regelung über die Reihenfolge. Stadträte die keiner Fraktion angehören sind in Bezug auf die Redeordnung den Fraktionen gleichgestellt.
- (6) Von der zweiten Diskussionsrunde an wird das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Die Diskussionsbeiträge sollen nach Möglichkeit in freier Rede gehalten werden. Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen und dem Berichterstatter oder einem Beschäftigten der Stadt sowie einem zugezogenen Sachverständigen außer der Reihe das Wort erteilen. Auf Verlangen des Stadtrates muss er einer/m Beschäftigten oder Sachverständigen zu Auskünften das Wort erteilen.
- (7) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann einen Redner der nicht bei der Sache bleibt oder sich in Wiederholungen ergeht, „zur Sache“ verweisen. Er kann Redner und Zwischenrufer, deren Ausführungen den Rahmen der Sachlichkeit überschreiten oder die Ordnung der Sitzung stören, „zur Ordnung“ rufen. Ist ein Redner beim gleichen Verhandlungsgegenstand zweimal „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ gerufen, so kann ihm der Vorsitzende bei weiterem Verstoß gegen die Geschäftsordnung das Wort entziehen.
- (8) Zum gleichen Gegenstand darf ein Stadtrat nur mit Zustimmung des Gemeinderats mehr als zweimal sprechen.

§ 20 Sachanträge

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Anträge müssen klar, sachlich und so abgefasst sein, dass über sie abgestimmt werden kann. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden.
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Stadt erheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten. Geschieht dies nicht, ist vor der Beratung eine Stellungnahme der Verwaltung über eine mögliche Finanzierung vorzulegen.

§ 21 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge "Zur Geschäftsordnung" können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält aus jeder Fraktion sowie Partei oder Gruppierung ohne Fraktionsstärke ein Redner Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.

- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:
- a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen
 - b) der Schlussantrag (§ 17 Abs. 5)
 - c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen. Wird der Antrag angenommen, dürfen nur noch diejenigen Stadträte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.
 - d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung zu beraten
 - e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen
 - f) der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung zum Zwecke der Beratung
 - g) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.
- (4) Ein Stadtrat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchst. b) und c) nicht stellen.

§ 22 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit (§ 37 GemO)

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmung (§ 24) und Wahlen (§ 25).
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nichtbefangenen Stadträte. Ist auch der Bürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt.
- (6) Bei der Berechnung der "Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder" nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern zuzüglich des Bürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 26 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Stadtrats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.
- (7) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

§ 23 Abstimmung (§ 37 Abs. 6 GemO)

- (1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 22) wird vor Sachanträgen (§ 21) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen

Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- oder Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt.

- (2) Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden bzw. Antragstellers (§ 19 Abs. 1) oder die Empfehlung eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten vom Hauptantrag abweicht. Zur Fragestellung und Reihenfolge der Abstimmung kann das Wort begehrt werden.
- (3) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Bürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handerheben ab. Namentlich wird abgestimmt auf Antrag eines Viertels der Stadträte oder des Vorsitzenden. Bei namentlicher Abstimmung richtet sich die Reihenfolge der Stimmabgabe nach der alphabetischen Reihenfolge innerhalb der Fraktion bzw. der Gruppierung. Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, so kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Ist das Ergebnis der Abstimmung nach Ansicht des Vorsitzenden nicht völlig einwandfrei oder wird die Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch ein Mitglied des Gemeinderats sofort angezweifelt, so wird die Gegenprobe gemacht. Bestehen auch nach der Gegenprobe noch Zweifel, so ist die Abstimmung zu wiederholen; das einzelne Mitglied kann dabei seine Stimmabgabe ändern.
- (5) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 24 Abs. 2.
- (6) Jedem Stadtrat steht es frei, seine Abstimmung kurz zu begründen und die Aufnahme dieser Erklärung in die Niederschrift zu verlangen. Die Erklärung muss sofort nach der Abstimmung abgegeben werden.
- (7) Das Stimmenverhältnis der Abstimmung ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 24 Wahlen (§ 37 Abs. 7 GemO)

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 3 gilt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.
- (2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben und sind von Gemeindebediensteten mittels dafür vorgesehenen Behältern einzusammeln. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitgliedes oder von zwei Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.
- (3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Stadtrats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 25 Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten (§§ 24 Abs. 2, 37 Abs. 7 GemO)

- (1) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie für die Feststellung des Entgelts sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrags besteht. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Der Bürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.
- (2) Über die Ernennung und Einstellung der Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen, das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer.

§ 26 Persönliche Erklärungen

- (1) Zu einer kurzen "persönlichen Erklärung" erhält das Wort
 - a) jedes Mitglied des Gemeinderats, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;
 - b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtig stellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstandes (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.
- (2) Eine Aussprache über "persönliche Erklärungen" findet nicht statt.

§ 27 Fragestunde (§ 33 Abs. 4 GemO)

- (1) Zu Beginn einer jeden öffentlichen Gemeinderatssitzung können Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde). Sie müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Eine Diskussion ist nicht zulässig.
- (2) Grundsätze für die Fragestunde:
 - a) die Fragestunde soll zeitlich begrenzt bleiben und möglichst nicht länger als eine Viertelstunde dauern. Soweit erforderlich, kann der Bürgermeister betroffenen Personen und Personenvereinigungen Gelegenheit geben, ihre Auffassung zu Beratungsgegenständen während der Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes im Gemeinderat vorzutragen.
 - b) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

§ 28 Anhörung (§ 33 Abs. 4 GemO)

- (1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden, eines Gemeinderats oder betroffener Personen und Personengruppen.
- (2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.
- (3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die die Anzuhörenden betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall
- (4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen.

IV. Beschlussfassung im schriftlichen und elektronischen Verfahren sowie im Wege der Offenlegung

§ 29 Schriftliches und elektronisches Verfahren (§ 37 Abs. 1 GemO)

Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Stadträten entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleichlautenden Ausfertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

Wird anstelle des schriftlichen Verfahrens das elektronische Verfahren gewählt, wird der Beratungsgegenstand über den abgestimmt werden soll allen Stadträten unter Angabe der Widerspruchsfrist mit einfacher E-Mail gleichzeitig übersandt. Auch er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht. Offensichtlich befangene Stadträte werden nicht beteiligt. In der nächsten Sitzung wird der Beratungsgegenstand zur Kenntnis auf die Tagesordnung gesetzt.

§ 30 Offenlegung (§ 37 Abs. 1 GemO)

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.
- (2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.
- (3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Stadträte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.

V. Niederschrift

§ 31 Inhalt der Niederschrift (§ 38 Abs. 1 GemO)

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der

abwesenden Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

- (2) Bei Beschlussfassung im Wege des schriftlichen oder elektronischen Verfahrens (§ 29) oder der Offenlegung (§ 30) gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Stellungnahme zu dem beratenden Gegenstand, ihre Abstimmung oder die Begründung ihrer Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

§ 32 Führung der Niederschrift (§ 38 Abs. 2 GemO)

- (1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer verfasst. Sofern der Bürgermeister keinen besonderen Schriftführer bestellt, ist er Schriftführer. Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Jeder Redner kann jedoch verlangen, dass seine Ausführungen ganz oder teilweise nicht aufgezeichnet oder gelöscht werden. Die Tonaufzeichnungen sind nach Genehmigung des Protokolls unverzüglich zu löschen.
- (2) Die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, den vom Gemeinderat bestellten Urkundspersonen oder deren Stellvertretern sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen. Ist kein besonderer Schriftführer bestellt, unterzeichnet der Bürgermeister als „Vorsitzender und Schriftführer“.

§ 33 Anerkennung der Niederschrift (§ 38 Abs. 2 GemO)

Die Niederschrift ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats, durch Auflegen zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen. Über hierbei gegen die Niederschrift vorgebrachte Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

§ 34 Einsichtnahme in die Niederschrift (§ 38 Abs. 2 GemO)

- (1) Die Stadträte können jederzeit in die Niederschriften über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen. Eine Einsichtnahme in die Niederschrift nichtöffentlicher Sitzungen ist nicht möglich, wenn ein Stadtrat wegen Befangenheit von der Sitzung ausgeschlossen war.
- (2) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnern gestattet.

VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 35 Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats (§§ 39 Abs. 5, 40, 41 GemO)

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe sinngemäß Anwendung:

- a) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, den Beigeordneten oder, wenn alle Stellvertreter oder der Beigeordnete verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.

- b) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, den Beigeordneten oder ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat ist, mit seiner Vertretung beauftragen. Der Beigeordnete hat als Vorsitzender Stimmrecht.
- c) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig; ihre Zahl darf die der Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- d) In den beratenden Ausschüssen können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden, sie sind ehrenamtlich tätig; ihre Zahl darf die der Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- e) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorbereitung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, und Sitzungen der beratenden Ausschüsse können öffentlich oder nichtöffentlich erfolgen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Abs.1 S. 2 GemO muss nichtöffentlich verhandelt werden.
- f) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung.
- g) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen zur Sitzung zu übergeben. Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub gemeldet, sorgt der Vorsitzende für die Einladung der Stellvertreter.

VII. Jugend- und Seniorenbeteiligung

§ 36 Jugendbeteiligung (§ 41a GemO)

- (1) Gemäß § 41a der Gemeindeordnung Baden-Württemberg wird der Jugendvertretung ein Rede- (§ 19), Anhörungs- (§ 28) und Antragsrecht (§ 20) in den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse zu jugendrelevanten Themen gegeben.
- (2) Die Jugendvertretung und das Jugendreferat werden durch das Zusenden der Tagesordnung auf elektronischem Weg über die Sitzungen des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse informiert. Die Sitzungsunterlagen hierzu können aus dem Ratsinformationssystem heruntergeladen werden. Die Jugendvertretung kann entscheiden, ob Themen für eine weitergehende Beteiligung für sie relevant sind. In diesem Fall benennt die Jugendvertretung für die jeweilige Sitzung ein oder zwei Vertreter, die an der Sitzung des Gemeinderates oder seinen Ausschüssen teilnehmen und die Anliegen der Jugendlichen vorbringen. Die Geschäftsstelle des Gemeinderats ist hierüber vorab zu informieren.

§ 37 Seniorenbeteiligung

- (1) Dem Stadtseniorenbeirat wird ein Rede- (§ 19), Anhörungs- (§ 28) und Antragsrecht (§ 20) in den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse zu seniorenrelevanten Themen gegeben.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtseniorenbeirats und sein Stellvertreter werden durch das Zusenden der Tagesordnung auf elektronischem Wege über die Sitzungen des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse informiert. Die Sitzungsunterlagen hierzu

können aus dem Ratsinformationssystem heruntergeladen werden. Der Stadtseniorenbeirat kann entscheiden, ob Themen für eine weitergehende Beteiligung für ihn relevant sind. In diesem Fall benennt der Stadtseniorenbeirat für die jeweilige Sitzung ein oder zwei Vertreter, die an der Sitzung des Gemeinderates oder seinen Ausschüssen teilnehmen und die Anliegen des Seniorenbeirats vorbringen. Die Geschäftsstelle des Gemeinderats ist hierüber vorab zu informieren.

VIII. Schlussbestimmung

§ 38 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 16.12.2014 außer Kraft.

Breisach am Rhein, den 27.11.2019

Oliver Rein, Bürgermeister